

## Der objektive Tatbestand des vorsätzlichen vollendeten Begehungserfolgsdelikts

### A. Einleitung

- 39 Das vorsätzliche vollendete Begehungserfolgsdelikt (z.B. der Totschlag in § 212 StGB) ist die einfachste Grundform einer Straftat. An ihr sollen deshalb die Grundstrukturen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erklärt werden.

### B. Prüfungsschema

- 40 Das vorsätzliche vollendete Begehungserfolgsdelikt wird wie folgt geprüft:

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Handlung des Täters
- c) Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg
- d) Objektive Zurechnung des Erfolges zur Handlung

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

Vor jeder Prüfung eines Tatbestands müssen die einzelnen Merkmale des Tatbestands isoliert werden. In einem zweiten Schritt sind diese Merkmale dem objektiven oder dem subjektiven Tatbestand zuzuordnen.<sup>65</sup> Dies ist deshalb wichtig, weil nur objektive Merkmale tatsächlich vorliegen müssen. So verlangt z.B. der Tatbestand des Betrugs, § 263 I StGB, eine bloße Bereicherungsabsicht. Nicht ist zu prüfen, ob der Täter tatsächlich bereichert worden ist. In den Anfangssemestern sollte diese Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand im Gutachten „mitgeschrieben“ und als weitere Gliederungsebene eingeführt werden. Der Examenskandidat mag sich diese Unterscheidung bloß noch „mitdenken“ und auf die ausdrückliche Erwähnung dieser zusätzlichen Gliederungsebene im Gutachten verzichten. Stets sind jedoch die dem objektiven Tatbestand zugehörigen Merkmale vor denen zu prüfen, die dem subjektiven Tatbestand zuzuordnen sind.

### C. Grundfall – Der störende Nachbar

#### I. Sachverhalt:

- 41 Rentner R hat einen unheimlichen Zorn auf seinen Nachbarn N, da dieser in seinem Garten stets seine Hunde frei herumlaufen lässt. Die Hunde sind sehr aggressiv, bellen jeden Passanten an und machen auch sonst einen kaum erträglichen Lärm. In seiner Wut beschließt er eines Tages, den N zu töten. Als N

<sup>65</sup> Frister, AT, Rn 8/13; Heinrich, AT I, Rn 117

sich am nächsten Nachmittag auf seiner Terrasse sonnt, holt R seine Schrotflinte hervor und schießt gezielt auf den Kopf seines Nachbarn. N wird schwer verletzt in das nächste Krankenhaus gebracht. Während der sehr komplizierten Operation, bei der die Schrotkugeln aus dem Schädel entfernt werden sollen, kann der Arzt trotz größter Sorgfalt nicht verhindern, dass wichtige Zentren im Gehirn verletzt werden und N stirbt. Ohne Operation wäre N spätestens innerhalb der nächsten Stunde seinen schweren Verletzungen erlegen.

Bei den Röntgenaufnahmen, die vor der Operation von Ns Kopf gemacht wurden, entdecken die Ärzte zudem einen inoperablen Tumor, an dem N ohnehin innerhalb der nächsten Wochen gestorben wäre. Strafbarkeit des R wegen Totschlags?

## **II. Lösung:**

R könnte sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit der Schrotflinte auf den Kopf des N schoss.

### **A. Tatbestand**

#### **I. Objektiver Tatbestand**

##### **1. Taterfolg**

N, ein Mensch, ist tot. Damit ist der in § 212 StGB vorausgesetzte Erfolg eingetreten.

##### **2. Tathandlung**

Der Schuss auf den Kopf des N war für R vermeidbar. Somit hat R auch im strafrechtlichen Sinne gehandelt.

#### **Hinweise zur Gutachtentechnik:**

Keinesfalls sind nichts sagende Füllsätze zu verwenden. Zu unterlassen sind deshalb z.B. Textpassagen wie: „Zunächst müsste der Tatbestand verwirklicht sein. Dies setzt die Verwirklichung des objektiven und des subjektiven Tatbestands voraus. Im objektiven Tatbestand müssten Erfolg, Handlung, Kausalität und Zurechnung gegeben sein. § 212 StGB verlangt den Tod eines Menschen. A müsste ein Mensch sein. Ein Mensch ist ...“ Wer so schreibt, füllt Seite um Seite mit leeren Floskeln und zeigt dadurch nur seine Unfähigkeit, Schwerpunkte in der Klausur richtig zu setzen.

Füllsätze weglassen

##### **3. Kausalität**

Zwischen der Handlung und dem Erfolg muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Nach der Äquivalenztheorie ist eine Handlung ursächlich für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Hätte R nicht auf N geschossen, hätte dieser nicht im Krankenhaus behandelt werden müssen, und er wäre auch nicht bei der Operation gestorben. Die Handlung kann also nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des N entfiel.

Fraglich ist, wie die Tatsache zu beurteilen ist, dass der Arzt mit seiner riskanten Operation eine Ursache für den früheren Todeseintritt gesetzt hat. Nach der älteren Lehre vom Regressverbot, nach der bei jedem Dazwischentreten eines weiteren Täters der Kausalverlauf für den Ersttäter unterbrochen ist, läge hier keine Kausalität mehr vor. Aufgrund der Gleichwertigkeit aller Bedingungen bei der Äquivalenztheorie besteht der Kausalzusammenhang jedoch auch dann, wenn der Ersttäter eine Ursache setzt, die bis zum Erfolg fortwirkt. So ist es auch in diesem Fall. Der Schuss des R schlägt sich im Erfolg nieder, da erst durch ihn die Operation des Arztes notwendig wurde.

Problematisch ist weiterhin, dass N aufgrund seines Tumors ohnehin nicht mehr lange gelebt hätte. Es kommt beim Kausalzusammenhang jedoch nur auf den tatsächlichen Geschehensablauf, den konkreten Erfolg, an, da dieser unabhängig davon wirksam wird, dass sonst Reservebedingungen an seine Stelle getreten wären. Anderenfalls könnten sterbensranke Personen straflos getötet werden. Deshalb müssen hypothetische erfolgsverursachende Kausalverläufe grundsätzlich außer Betracht bleiben. Nach der Äquivalenztheorie ist der Kausalzusammenhang also gegeben.

#### **4. Objektive Zurechnung**

Nach allgemeiner Ansicht führt die Äquivalenztheorie zu einer uferlosen Ausweitung der strafrechtlichen Haftung, so dass eine Einschränkung erforderlich ist. Die h.M. nimmt diese Korrektur bereits im objektiven Tatbestand vor, indem sie prüft, ob dem Täter der Erfolg auch als „sein Werk“ objektiv zugerechnet werden kann.

Die objektive Zurechenbarkeit liegt vor, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr schafft und sich diese im Erfolg verwirklicht. Durch den Schuss mit der Schrotflinte auf den Kopf des N hat R ein rechtlich relevantes Risiko für dessen Tod geschaffen.

Fraglich ist jedoch, ob sich genau die von R geschaffene Gefahr auch im Erfolg verwirklicht hat. Zweifel könnten bestehen, da N durch die Operation Gehirnverletzungen erlitten hat, die seinen Tod beschleunigt haben. Es ist anerkannt, dass der Risikozusammenhang entfallen kann, wenn ein Dritter in den Kausalverlauf eingreift und ein neues, eigenes Risiko setzt. Allerdings reicht nicht jedes Eingreifen eines Dritten aus. Vielmehr muss der Dritte vorsätzlich, oder zumindest grob fahrlässig, eine neue Gefahr schaffen.

Der Arzt musste eine riskante Operation durchführen, weil das Leben des N sonst nicht zu retten gewesen wäre. Der Sachverhalt gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Arzt besonders sorgfaltswidrig vorgegangen ist. Ganz im Gegenteil handelte es sich um Verletzungen, die trotz größter Sorgfalt eingetreten sind und mit denen bei solchen Operationen gerechnet werden muss.

Außerdem ging es dem Arzt ausschließlich darum, die durch R geschaffene Gefahr zu beseitigen. Die Tatsache, dass es ihm nicht gelungen ist, kann dem R nicht zugute kommen.

Der Tod des N kann dem R also objektiv zugerechnet werden. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

#### **II. Subjektiver Tatbestand**

R müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllen, d.h. er müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz ist der Wille zur Straftatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Umstände einschließlich des Kausalverlaufs in seinen wesentlichen Zügen.

R wollte N durch einen Schuss mit der Schrotflinte töten. Problematisch erscheint aber, dass er nicht damit gerechnet hat, dass N durch eine spätere, missglückte Operation sterben würde. Allerdings kann der genaue Geschehensverlauf einer Tat eigentlich nie genau vorherbestimmt werden. Daher ist eine Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf nur dann erheblich, wenn mit ihr nach allgemeiner Lebenserfahrung überhaupt nicht zu rechnen war oder die Tat anders bewertet werden müsste. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Opfer, gerade nach einem Schuss mit der Schrotflinte, nicht unmittelbar, sondern erst später an den Folgen seiner Verletzungen stirbt. Auch ist die Tat des R durch den letztendlich eingetretenen Verlauf nicht anders zu bewerten. Die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf ist somit unbeachtlich.

R handelte vorsätzlich.

### **B. Rechtswidrigkeit**

Die Tat des R war rechtswidrig.

### **C. Schuld**

Mangels anderer Anhaltspunkte handelte R auch schuldhaft.

Ergebnis: R hat sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

## **D. Systematik und Vertiefung**

### **I. Erfolgseintritt**

Der Prüfungspunkt des Erfolgseintritts bereitet in der Regel keine Probleme. Hier wird nur festgestellt, dass der vom zu prüfenden Tatbestand vorausgesetzte Erfolg eingetreten ist.

42

#### **Hinweise zur Gutachtentechnik:**

Auf keinen Fall dürfen hier langatmige Ausführungen gemacht werden, wenn der Erfolg offensichtlich eingetreten ist. Wenn T den O erschießt, wird in der Klausur nur geschrieben: „O, ein Mensch, ist tot.“

### **II. Die Handlung**

#### **1. Grundlagen**

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine Rechtsgutsverletzung setzt voraus, dass sie für den Täter in der konkreten Situation vermeidbar war. Anderenfalls liegt ein bloßes Unglück vor, für das niemand verantwortlich gemacht werden kann.

43

Handlung ist Vermeidbarkeit

*Beispiel (nach BGHSt 23, 156, „Einschlaf-Fall“): Der Autofahrer A ermüdet wegen der Monotonie des Fahrtverlaufes und schläft am Lenkrad ein. Das Fahrzeug gerät dadurch auf die linke Fahrbahnseite und stößt mit einem anderen Auto zusammen, dessen Fahrer F verletzt wird. Hat sich A wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht?*

Einschlaf-Fall

Wer, wie der A im obigen Beispiel, schläft handelt nicht mehr, weil er im Schlaf keine Möglichkeit mehr hat, Rechtsgutsverletzungen zu vermeiden. Gleiches gilt für die unkontrollierbaren Körperzuckungen eines Epileptikers.<sup>66</sup>

Insoweit herrscht zwischen den verschiedenen strafrechtlichen Handlungslehren Einvernehmen. Für die Behandlung strafrechtlicher Fälle haben diese Lehren keine Relevanz, weil die Frage nach der Strafbarkeit nicht von der Entscheidung für einen bestimmten Handlungsbegriff abhängt.<sup>67</sup>

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

Es ist überflüssig, dem Prüfer zur Klärung der „Frage“, ob ein Schlafender handelt, fünf verschiedene Handlungslehren zu präsentieren. Die Antwort auf die gestellte „Frage“ ist offensichtlich und deshalb einen Meinungsstreit nicht wert.

Die Funktion des Handlungsbegriffs ist mithin eine negative: Es geht um die Aussonderung strafrechtlich von vornherein irrelevanten Verhaltens, von Nichthandlungen.<sup>68</sup>

Auszugehen ist von folgender Definition strafrechtlicher Handlung:

44

#### Definition:

Handlung ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist.<sup>69</sup>

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

In einer Fallbearbeitung ist stets im Einleitungssatz deutlich zu machen, an welche konkrete Verhaltensweise die folgende Prüfung anknüpft. Also: „Indem der A das und das gemacht (oder unterlassen) hat, könnte er sich wegen (...) strafbar gemacht haben.“ Die Handlungsqualität der so beschriebenen Verhaltensweise ist nur zu thematisieren, wenn diese fehlt oder fraglich ist.<sup>70</sup> In diesen Fällen ist nur die Frage nach der Vermeidbarkeit zu stellen. Diese ist nach allen Theorien zum Handlungsbegriff die Mindestvoraussetzung, um eine Handlung bejahen zu können.

## 2. Fallgruppen fehlender Handlungsqualität

45

Die Vermeidbarkeit und damit die Handlungsqualität fehlt in den folgenden anerkannten Fallgruppen:

Bewegungen im Schlaf oder bei Bewusstlosigkeit, krankheitsbedingt nicht beherrschbare Körperbewegungen (z.B. Epilepsie), Anwendung unwiderstehlicher Gewalt, sog. „vis absoluta“ (z.B. Stoß des Passanten P in die Blumen des Blumenhändlers B) und Reflexe.<sup>71</sup> Hypnotische Zustände werden meist als Bewusstseinsstörung i.S.d. § 20 StGB und damit als Handlung angesehen.<sup>72</sup>

## 3. Problemfall: Reflex und Spontanreaktion

46

#### Definition:

Ein Reflex ist eine Körperbewegung, die vom Willen nicht steuerbar ist und als Körperreaktion rein automatisiert abläuft.

<sup>66</sup> BGH, NJW 1995, 795, 795 f.; OLG Schleswig, VRS 64 (1983) 429

<sup>67</sup> Frister, AT, Rn 8/2 f.; Kühl, AT, § 2 Rn 1, 1a; Mitsch, JuS 2001, 105, 106

<sup>68</sup> Joecks, StGB, Vor § 13 Rn 16; S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 37; Kühl, AT, § 2 Rn 3

<sup>69</sup> Joecks, StGB, Vor § 13 Rn 16; Krey, AT I, Rn 250; Wessels/Beulke, AT, Rn 100

<sup>70</sup> Heinrich, AT I, Rn. 212; Kühl, AT, § 2 Rn 3

<sup>71</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 38-42; Kühl, AT, § 2 Rn 5-7

<sup>72</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 39; Roxin, AT I, § 8 Rn 72

Da Reflexe folglich nicht vermeidbar sind, stellen sie keine Handlung dar. Beispiele hierfür sind der Lidschlag des Auges und der Kniesehnenreflex. Demgegenüber sind Spontanreaktionen Handlungen.

#### Definition:

Unter einer Spontanreaktion ist eine im konkreten Fall unbeherrschte, aber grundsätzlich beherrschbare Körperreaktion zu verstehen.

Definition: Spontanreaktion

Damit unterscheidet sich die umgangssprachliche Verwendung des Wortes „Reflex“ von seiner strafrechtlichen Bedeutung. Umgangssprachlich werden Reflex und Spontanreaktion gleichgesetzt, wenn z.B. der Sportreporter einen „tollen Reflex“ des Tormanns lobt. Strafrechtlich wäre er aber für eine „tolle Spontanreaktion“ zu loben, weil er sonst schlicht nicht gehandelt und Lob folglich auch nicht verdient hätte.

*Beispiel (nach OLG Frankfurt, VRS 28 (1965), 364 und OLG Hamm, NJW 1975, 657, „Wespen-Fall“): B fährt mit seinem Auto durch die Stadt. Als ihm eine Wespe ins Auge fliegt, macht er eine hektische Abwehrbewegung mit der Hand und schlägt seinem Beifahrer G dadurch ins Gesicht.*

Wespen-Fall

Die Reaktion des B auf die Wespe stellt sich als eine spontane Verhaltensweise dar, bei der stets ein Rest an Steuerungsfähigkeit verbleibt und die deshalb als Handlung im strafrechtlichen Sinne zu bewerten ist.<sup>73</sup> Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 229 StGB vorliegen, hat sich B wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht.

Handlung auch bei bloßer Beherrschbarkeit

Gleiches gilt auch für die automatisierten Verhaltensweisen. Als Beispiele seien hier Kupplungs- und Schaltvorgänge sowie Ausweich- und Bremsreaktionen beim Autofahren genannt.<sup>74</sup>

Automatisierte Verhaltensweise

47

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

Im Einschlaf-Fall ist im Gutachten nach Ablehnung der Handlungsqualität im Zeitpunkt des Unfalls die Frage zu stellen und zu bejahen, ob der A wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 229 StGB, bestraft werden kann, weil er – als andere Tathandlung - trotz Ermüdungserscheinungen die Fahrt fortgesetzt hat.<sup>75</sup>

#### Merksatz:

Bleibt der Täter bei der „eigentlichen“ Erfolgsherbeiführung straflos, so kann ihm unter Umständen ein zeitlich vorgelagertes sorgfaltspflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat angelastet werden.<sup>76</sup>

U.U. vorgelagerter Fahrlässigkeitsvorwurf

48

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

Manche Lehrbücher empfehlen eine „Vorprüfung“ noch vor dem objektiven Tatbestand und fragen dort, ob überhaupt eine „Handlung im strafrechtlichen Sinne“ vorliegt.<sup>77</sup> Demgegenüber ist es vorzugswürdig, die Straflosigkeit bei fehlender Handlungsqualität strikt aus dem Gesetz, d. h. durch Verneinung gesetzlicher Merkmale, zu begründen. Die z.T. vorgeschlagene Vorprüfung ist abzulehnen, weil sie zu einer frei schwebenden und vom Gesetz gelösten Rechtsanwendung führt. Klarer ist es zu sagen, dass der Schlafende A im Einschlaf-Fall das Merkmal „Verursachung einer Körperverletzung“ in § 229 StGB nicht verwirklicht, weil er den Körperverletzungserfolg mangels Vermeidbarkeit nicht durch eine Handlung verursacht hat

Prüfung im objektiven Tatbestand

Formulierungsbeispiel zum Einschlaf-Fall:

<sup>73</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 40-42; Heinrich, AT I, Rn. 208

<sup>74</sup> Frister, AT, Rn 8/5 ff.; Kühl, AT, § 3 Rn 8

<sup>75</sup> BGHSt 23, 156, 165 ff.; vgl. auch BGHSt 40, 341, 343, für eine Autofahrt trotz Epilepsie-Leidens

<sup>76</sup> Joecks, StGB, Vor § 13 Rn 16; Heinrich, AT I, Rn. 204; Kühl, AT, § 2 Rn 6

<sup>77</sup> Kühl, AT § 2 Rn 3; Wessels/Beulke, AT, Rn 872

Indem A mit dem Wagen des F kollidierte, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben. Dazu müsste er die Körperverletzung einer anderen Person, hier des F, verursacht haben. Dies ist nur dann der Fall, wenn er gehandelt hat. Handlung ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist. Im Zeitpunkt des Unfalls schlief A. Er war dadurch nicht in der Lage, den Unfall zu vermeiden. Es fehlt an einer Handlung des A, weshalb er die Körperverletzung des F nicht verursacht hat. A hat sich, indem er mit dem Wagen des F kollidierte, nicht wegen § 229 StGB strafbar gemacht.

#### 4. Besitzdelikte

- 49 Teilweise stellt das Gesetz den bloßen Besitz unter Strafe. Durchaus examensrelevant sind insoweit der Besitz von Drogen, § 29 I Nr. 3 BtMG, und Waffen, § 51 I WaffG. Keine Examensrelevanz hat hingegen der Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184b IV 2 StGB. Insoweit ist streitig, wie sich diese Delikte mit dem dogmatischen Prinzip vereinbaren lassen, dass nur Handlungen (oder Unterlassungen) strafbar sein können.<sup>78</sup>

§ 29 I Nr. 3 BtMG,  
§ 51 I WaffG

### III. Die Kausalität

#### 1. Grundlagen

- 50 Bei den Erfolgsdelikten genügt es nicht festzustellen, dass der Täter gehandelt hat und dass der Erfolg eingetreten ist. Hinzukommen muss für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, dass die Handlung den Erfolg auch verursacht hat, also die Kausalität.

Im Strafrecht gilt insoweit nach h.M. die Äquivalenztheorie, die alle Bedingungen für den Erfolgseintritt als objektiv gleichwertig ansieht.

Äquivalenztheorie

#### Definition:

Kausal für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.<sup>79</sup>

Definition:  
Kausalität

- 51 Für diese Theorie wird auch der Begriff der „conditio-sine-qua-non-Formel“ verwendet, was wörtlich übersetzt bedeutet: „Bedingung, ohne die nicht“ (der Erfolg eingetreten wäre).

Conditio sine qua  
non

Die Kausalität wird also durch ein Gedankenexperiment ermittelt. Es wird die dem Täter vorzuwerfende Handlung hinweggedacht und überprüft, ob in diesem Fall der Erfolg dennoch eingetreten wäre oder nicht. Im letzteren Fall ist die Handlung des Täters für den Erfolgseintritt ursächlich.

Gedankenexperiment

Dieses Gedankenexperiment führt jedoch zu dem Problem, dass dadurch die Gruppe der strafrechtlich verantwortlichen Verursacher nicht klar von der Gruppe der strafrechtlich nicht verantwortlichen Verursacher abgegrenzt werden kann. So kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass die Mutter des späteren Mörders mit dessen Geburt eine Ursache für den späteren Tod des Mordopfers gesetzt hat. Dennoch kann sie allein deshalb natürlich nicht für die Tat ihres Sohnes strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Uferlose Weite

- 52 Wegen dieser uferlosen Weite der Äquivalenztheorie kann durch sie keinesfalls abschließend die strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Erfolgseintritt bestimmt werden. Vielmehr kann diese Theorie nur eine negative Abgrenzung dergestalt vornehmen,

Negative Abgrenzung

<sup>78</sup> Vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen Kühl, AT, § 2 Rn 11.

<sup>79</sup> St. Rspr. RGSSt 1, 373, 374 bis 77, 17, 18; BGHSSt 49, 1, 3; 24, 31, 34; 1, 332, 333; Heinrich, AT I, 218; Wesels/Beulke, AT, Rn 156, 159

dass sie diejenigen Bedingungen aussondert, die den Erfolg jedenfalls nicht verursacht haben.

Aber auch mit diesem reduzierten Anspruch stößt die Äquivalenztheorie an Grenzen. Die Äquivalenztheorie ist nämlich nicht geeignet, Ursachenzusammenhänge zu beweisen, sie setzt sie vielmehr voraus.

In den „Contergan“-Fällen<sup>80</sup> ging es z.B. um die Frage, ob die Missbildungen der Kinder durch das Medikament „Contergan“ verursacht worden waren. Genau dies konnte aber naturwissenschaftlich nicht eindeutig belegt werden. Wird vor diesem Hintergrund bei den Schwangeren die Einnahme des Medikaments hinweggedacht, kann nicht gesagt werden, dass in diesem Fall auch die Missbildung entfiel.<sup>81</sup> Dieser Kritikpunkt relativiert sich jedoch insoweit, als es nicht die Aufgabe einer strafrechtlichen Kausalitätstheorie sein kann, biologische, chemische, physikalische oder sonstige naturwissenschaftliche Kausalitätsnachweise zu liefern. Dies muss Aufgabe der jeweiligen empirischen Naturwissenschaft bleiben.<sup>82</sup>

Deswegen bringt aber auch die in der Literatur verbreitet vertretene Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung<sup>83</sup> keinen Erkenntnisgewinn.<sup>84</sup> Wenn sich ihr Gewinn im Vergleich zur Äquivalenztheorie darin erschöpft, genau diese Schwäche (kein Beweis des Ursachenzusammenhangs) nicht zu verschleiern<sup>85</sup>, so rechtfertigt schon dies nicht, von der gängigen Kausalitätstheorie abzuweichen. Vor allem aber verlangt die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung komplizierte und letztlich gekünstelte wirkende Begründungsansätze.<sup>86</sup>

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

In einer Fallbearbeitung sollten Sie nur die Äquivalenztheorie prüfen, ohne auf weitere Kausalitätstheorien einzugehen. Bei den wirklichen Kausalitätsproblemen, die noch behandelt werden, führt die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung nämlich zu keiner weiteren Aufklärung.<sup>87</sup>

## 2. Hypothetische Kausalität und Reserveursachen

Eine Handlung kann auch dann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiel, ist also ursächlich für den Erfolg, wenn die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ohne die Handlung des Täters ein anderer eine - in Wirklichkeit jedoch nicht geschehene - Handlung vorgenommen hätte, die ebenfalls den Erfolg herbeigeführt haben würde. Die gegenteilige Ansicht würde z.B. dazu führen, dass ein Mafia-Killer Straffreiheit erlangen könnte, wenn und weil sonst ein anderer Mafia-Killer den Mord am Opfer ausgeführt hätte.<sup>88</sup> Die Rechtsordnung kann ihre Verbote jedoch nicht bloß deshalb zurücknehmen, weil auch ein anderer zu ihrer Übertretung bereit war.<sup>89</sup>

*Beispiel (nach BGHSt 2, 20, „KZ-Fall“): Der Angeklagte A war nach 1936 Polizeipräsident in W. Durch seine entsprechenden Anträge beim Reichssicherheitshauptamt brachte er drei jüdische Kaufleute ins KZ, wo sie später ums Leben kamen. Er war wegen schwerer Freiheitsberaubung, § 239 III, IV StGB n.F., ange-*

<sup>80</sup> LG Aachen, JZ 1971, 507. Ähnlich gelagert waren der Lederspray-Fall (BGHSt 37, 106, mit Bespr. Beulke/Bachmann, JuS 1992, 737) und der Holzschutzmittel-Fall (BGH, JZ 1996, 315 mit Anm. Puppe).

<sup>81</sup> Gropp, AT, § 5 Rn 18-22; Jescheck/Weigend, AT, § 28 II 4; Seher, JURA 2001, 814, 815

<sup>82</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 75

<sup>83</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 75; Jescheck/Weigend, AT, § 28 II 4; Kühl, AT, § 4 Rn 22; Roxin, AT I, § 11 Rn 15

<sup>84</sup> Frister, AT, Rn 9/7 f.; Seher, JURA 2001, 814, 815

<sup>85</sup> Roxin, AT I, § 11 Rn 15

<sup>86</sup> Heinrich, AT I, Rn 226; vgl. auch Kühl, AT, § 4 Rn 23

<sup>87</sup> Vgl. hierzu Frister, AT, Rn 9/8; Krey, AT I, Rn 274; Kühl, AT, § 4 Rn 24-26

<sup>88</sup> BGHSt 2, 20, 24 f.

<sup>89</sup> Joecks, StGB, Vor § 13 Rn 45; Roxin, AT I, § 11 Rn 59

53

Äquivalenztheorie liefert keinen Kausalitätsnachweis

54

Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

55

Gutachten

56

Verbot des Hinzu-denkens von Reserveursachen

KZ-Fall



klagt. Das Tatgericht hatte A mit der Begründung freigesprochen, sein Verhalten sei für den Erfolg nicht ursächlich gewesen. Die Opfer wären auch ohne den Antrag des A ins KZ gekommen und dort umgekommen.

Der BGH hat den Freispruch entsprechend der obigen Grundsätze aufgehoben.

- 57 Probleme bereitet trotz des scheinbar eindeutigen Grundsatzes, dass keine Reserveursachen hinzugedacht werden dürfen, aber schon die Lösung des folgenden Falles:

Beispiel (nach Hruschka, *StrafR*, S. 72, „Boot-Fall“): Das Spielzeugboot des Kindes K droht im See zu versinken, wodurch es zerstört werden würde. Vater V will es deshalb aus dem Wasser holen. Der Badegast B, den das Boot schon die ganze Zeit stört, hält V fest, bis das Boot untergegangen ist. Ist das Verhalten des B für die Sachbeschädigung, § 303 I StGB, ursächlich?

Die Kausalität könnte auf der Basis der Äquivalenztheorie wie folgt bejaht werden: Hätte B den V nicht festgehalten, hätte V das Boot rechtzeitig aus dem Wasser holen können, so dass es nicht untergegangen wäre.<sup>90</sup> Bei genauer Betrachtung läuft dies jedoch auf die Prüfung eines hypothetischen Kausalverlaufs hinaus. Damit die Sachbeschädigung an dem Boot entfällt muss nämlich die Rettungshandlung des V hinzugedacht werden. Die Bejahung der Kausalität in derartigen Fällen entspricht gleichwohl der allgemeinen Auffassung.<sup>91</sup> Der Unterschied zwischen dem KZ- und dem Boot-Fall liegt darin, dass im KZ-Fall vom Tatgericht in unzulässiger Weise ein erfolgsverursachender Kausalverlauf hinzugedacht wurde, wohingegen es im Boot-Fall um das Hinzudenken eines erfolgshindernden Kausalverlaufes geht.

Vor allem aber wird im Boot-Fall das Verhalten des Täters nicht durch einen völlig anderen Kausalverlauf ersetzt (was stets unzulässig ist), sondern es wird bloß der normale Lauf der Dinge in Rechnung gestellt.<sup>92</sup> Gleiches gilt für den Fall, dass der Täter ein Schlauchboot zurückhält, das auf einen Ertrinkenden zutreibt, der sich durch das Boot selbst hätte retten können. Auch hier ist die Kausalität zu bejahen.

- 58

**Merksatz:**

Beim vorsätzlichen Begehungserfolgsdelikt dürfen keine hypothetischen erfolgsverursachenden Kausalverläufe und keine Reserveursachen an die Stelle des tatsächlichen Geschehens gesetzt werden. Bei der Kausalitätsprüfung ist nur darauf abzustellen, ob zwischen dem konkreten Erfolg und dem wirklichen Geschehen eine ursächliche Verbindung besteht.<sup>93</sup> Erfolgshindernde hypothetische Kausalverläufe müssen demgegenüber hinzugedacht werden.<sup>94</sup>

- 59 Das strikte Verbot des Hinzudenkens hypothetischer Kausalverläufe gilt außerdem nicht bei den Fahrlässigkeitsdelikten und auch nicht bei den Unterlassungsdelikten. Bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten wird in diesem Zusammenhang auf den Pflichtwidrigkeitszusammenhang zurückzukommen sein. Dieser entfällt nach h.M., wenn ein rechtmäßiges Alternativverhalten ebenso zum Erfolg geführt hätte. In der Sache stellt dies eine hypothetische Ersatzursache dar. Bei den Unterlassungsdelikten wird sowieso von einer hypothetischen Kausalität ausgegangen, weil für deren Prüfung die Vornahme der gebotenen Handlung hinzugedacht werden muss.<sup>95</sup>

<sup>90</sup> So Hruschka, *StrafR*, S. 74

<sup>91</sup> Gropp, *AT*, § 5 Rn 32; Kühl, *AT*, § 4 Rn 17 f.

<sup>92</sup> Roxin, *AT I*, § 11 Rn 34, spricht gleichbedeutend von einer bloßen „Ergänzung“ des Kausalverlaufs.

<sup>93</sup> S/S-Lenckner/Eisele, *StGB*, Vorbem §§ 13 ff. Rn 80, 97; Kühl, *AT*, § 4 Rn 12

<sup>94</sup> Joecks, *StGB*, Vor § 13 Rn 34; Kühl, *AT*, § 4 Rn 18; Roxin, *AT I*, § 11, Rn 33 f.

<sup>95</sup> Gropp, *AT*, § 5 Rn 32, sieht hierin den eigentlichen Grund für das Hinzudenken des erfolgshindernden Kausalverlaufs auch beim Begehungsdelikt.

Boot-Fall

Erfolgsverursachende und erfolgshindernde Kausalverläufe

Sonderfall: Fahrlässigkeit und Unterlassungsdelikte

### 3. Abgebrochene und überholende Kausalität

Die Fallgruppe abgebrochener bzw. überholender Kausalität zeichnet sich dadurch aus, dass eine zeitlich früher gesetzte Ursachenkette keine Wirkung mehr entfalten kann, weil eine zeitlich spätere Ursachenkette ihre Wirkung früher und unabhängig von der ersten Ursachenkette entfaltet. In derartigen Fällen ist die zeitlich früher vorgenommene Handlung für den Erfolgseintritt nicht mehr ursächlich, sondern allein die zeitlich später gesetzte Ursache. Wegen der Vornahme der zeitlich früheren Handlung kommt aber eine Bestrafung wegen Versuchs in Betracht.

*Beispiel: O hat sich viele Feinde gemacht. A und B trachten ihm gar nach dem Leben. A verabreicht dem O eine langsam wirkende Dosis Gift. Bevor das Gift seine Wirkung entfalten kann, wird O von B erschossen.*

Der Schuss des B ist ursächlich für den Tod des O. Auf den erfolgsverursachenden hypothetischen Kausalverlauf, dass der O auch ohne den Schuss des B am Gift des A verstorben wäre, kann B sich nicht berufen. Demgegenüber ist die Verabreichung des Giftes durch den A für den Tod des O nicht ursächlich geworden, weil B völlig unabhängig von der Vergiftung des O auf diesen geschossen hat.

Die von A in Gang gesetzte Ursachenkette „Gift“ ist abgebrochen, weil die Ursachenkette „Schuss“ unabhängig von ihr und schneller den Erfolg hervorgerufen hat. Insofern hat die Ursachenkette „Schuss“ die Ursachenkette „Gift“ überholt. Abgebrochene und überholende Kausalität sind folglich nicht zwei Fälle, sondern es handelt sich um den gleichen Fall aus der Perspektive von zwei Tätern. Die Ursachenkette des A bricht ab, weil sie von derjenigen des B überholt wird.<sup>96</sup> Der A kann somit nur wegen versuchten Totschlags (oder Mordes) und wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1 StGB, verurteilt werden.

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

Im Gutachten sollte dieser Fall nicht chronologisch, sondern vom Tatnächsten her geprüft werden. Folglich wäre im obigen Beispiel mit der Strafbarkeit des B zu beginnen. Dann erst sollte die Strafbarkeit des A behandelt werden.

### 4. Anknüpfende und fortwirkende Kausalität

Eine anknüpfende bzw. fortwirkende Kausalität ist gegeben, wenn die erste Ursachenkette bereits eine Veränderung in der Außenwelt herbeigeführt hat, und die zweite Ursachenkette sich an diese Veränderung anschließt, sie sich zunutze macht.

Aus dem Verbot des Hinzudenkens erfolgsverursachender hypothetischer Kausalverläufe folgt, dass auch ein Täter, der den tatbestandsmäßigen Erfolgseintritt bloß beschleunigt, diesen verursacht hat.<sup>97</sup> Der Täter, der die erste Handlung vorgenommen hat, hat den Erfolg jedoch ebenfalls verursacht, weil derjenige Täter, der die zweite Handlung vorgenommen hat, mit seiner Handlung an die vorgefundene Sachlage anknüpft.<sup>98</sup> Ob nun beide Täter wegen Vollendung bestraft werden können, hängt von der später zu klärenden Frage nach der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolgseintritts ab.

*Beispiel 1: T gibt dem O eine tödliche Dosis eines langsam wirkenden Gifts. Als O durch die Wirkung des Gifts bereits widerstandsunfähig am Boden liegt, wird er von seiner Putzfrau P gefunden. Diese sieht eine einmalige Gelegenheit, sich für die jahrelange schikanöse Behandlung durch O zu rächen und schlägt den am Boden liegenden O mit einem Kerzenständer tot.*

P hat eine für den Tod des O ursächliche Handlung vorgenommen. Der hypothetische Kausalverlauf, dass O wohl auch am Gift des T gestorben wäre, ist unbeachtlich. Ursäch-

<sup>96</sup> Heinrich, AT I, Rn 235; Jescheck/Weigend, AT, § 28 II 5; Kühl, AT, § 4 Rn 33; Roxin, AT I, § 11 Rn 30

<sup>97</sup> Kühl, AT, § 4 Rn 14

<sup>98</sup> Frister, AT, Rn 9/15

60

Hypothetischer  
Kausalverlauf unbeachtlich

61

Beschleunigung des  
Erfolgseintritts

lich für den Tod des O ist jedoch auch die Handlung des T. P hat ihre Tötungshandlung nämlich nur vorgenommen, weil O bereits durch die Wirkung des von T verabreichten Gifts widerstandsunfähig am Boden lag. Es liegt somit ein Fall vor, in dem die 1. Ursachenkette „Gift“ fortwirkt, weil der zweite Täter mit seiner Ursachenkette „Kerzenständer“ an die vorgefundene Sachlage anknüpft. Mithin sind auch anknüpfende und fortwirkende Kausalität nicht zwei Fälle, sondern wiederum ein Fall aus der Perspektive von zwei Tätern.

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

Auch hier empfiehlt sich (wie bei der abgebrochenen/überholenden Kausalität) eine umgekehrt chronologische Prüfung, die mit der Strafbarkeit desjenigen beginnt, der die Zweitursache gesetzt hat.

- 62** Etwas komplizierter wird die Sachlage, wenn Sachverhaltsunklarheiten hinzutreten, vor allem, wenn nicht mehr geklärt werden kann, ob die zweite Handlung den Erfolgseintritt beschleunigt hat.

*Beispiel 2 (nach BGH, NSiZ 2001, 29 = RA 2001, 38, „Pflegetutter-Fall“): Im Konkurrenzkampf um die Zuneigung der gemeinsamen Pflegemutter hatte A die C niedergestochen. Anschließend suchte A den B auf und berichtete ihm, dass sie die C erstochen habe. Beide begaben sich zum Tatort zurück. Während A draußen blieb, betrat B das Haus, um die Spuren zu beseitigen. Er fand die C blutüberströmt reglos am Boden liegen. Als er sie leise röcheln hörte, suchte er nach einem Gegenstand, um die bereits Sterbende zu töten und damit „dem Ganzen ein Ende zu setzen“. Mit einer beidhändig gehaltenen Wasserflasche schlug er mehrmals auf ihren Kopf ein, so dass ihr Stirnbein zersplitterte. C starb infolge der Messerstiche durch Verbluten. Ob die Schläge mit der Wasserflasche den Sterbevorgang verkürzt haben, steht nicht fest.*

B hat keine kausale Tötungshandlung vorgenommen. Es steht nämlich nicht fest, ob die Schläge mit der Flasche den Todeseintritt beschleunigt haben. In dubio pro reo muss folglich der für B günstigere Sachverhalt (keine Beschleunigung) unterstellt werden. B hat sich folglich nur wegen Versuchs strafbar gemacht.

Hinsichtlich A gilt bezüglich der erwähnten Sachverhaltsunklarkeit ebenfalls der Grundsatz in dubio pro reo. Selbst wenn B aber den Todeseintritt beschleunigt hätte, so hat A dessen Schläge durch ihr vorheriges Verhalten veranlasst. Mit anderen Worten: Wenn A die C nicht niedergestochen und B nicht zur Spurenbeseitigung mit an den Tatort genommen hätte, hätte B nicht auf C eingeschlagen.<sup>99</sup> Folglich wirkt die Handlung der A fort und ist für den Erfolgseintritt ursächlich.

- 63** *Beispiel 3 (nach BGH, NJW 1966, 1823, „Bratpfannen-Fall“): Die Angeklagte T schlug mit einer schweren Bratpfanne ihrem Stiefvater V mit voller Wucht mindestens dreimal auf den Hinterkopf. Dieser fiel schon nach dem ersten Schlag zu Boden. Während T fortlief, um die Polizei anzurufen, schlug Frau M mindestens einmal mit der Bratpfanne auf ihren Mann ein. Als T vom Telefonieren zurückgekehrt war, schlug sie ihrem – noch röchelnden – Stiefvater erneut mindestens einmal mit der Pfanne heftig ins Gesicht. Danach starb S. Welcher Schlag oder welche Schläge den Tod herbeigeführt haben, war jedoch nicht festzustellen.*

Auch im Bratpfannen-Fall kann die als zweite in das Geschehen eingreifende M nur wegen Versuchs verurteilt werden, weil nicht geklärt werden kann, ob ihr Schlag den Todeseintritt beschleunigt hat.

Bei der T liegt demgegenüber wieder ein Fall der fortwirkenden Kausalität vor, weil M nicht geschlagen hätte, wenn nicht zuvor T zugeschlagen hätte. Auch hier wirkt also die Kausalkette der T deswegen fort, weil M an sie anknüpft.<sup>100</sup>

<sup>99</sup> BGH, NSiZ 2001, 29, 30 = RA 2001, 39, 40 f.; Trüg, JA 2001, 365, 365 f.

<sup>100</sup> Anders beurteilt vom BGH, der jedoch Kausalitäts- und Zurechnungsfragen vermischt. Zutreffend Wesels/Beulke, AT, Rn 165.

**Hinweise zur Gutachtentechnik:**

Auch in diesem Fall bleibt es bei der obigen Aufbauempfehlung einer umgekehrt chronologischen Prüfung.

Ein Fall fortwirkender Kausalität kann auch dann vorliegen, wenn die Anknüpfung an die erste Ursachenkette nicht vorsätzlich, sondern bloß fahrlässig erfolgt. An der Kausalität der ersten Ursache für den späteren Erfolgseintritt ändert sich dadurch nichts.<sup>101</sup>

Die im Rahmen der Strafbarkeit des Ersthandelnden zu behandelnde Frage nach der objektiven Zurechenbarkeit in den obigen Beispielfällen führt zu der später<sup>102</sup> zu behandelnden Fallgruppe des eigenverantwortlichen Dazwischentretens eines Dritten.

64

Fahrlässige Anknüpfung

65

Objektive Zurechnung

**5. Kumulative Kausalität**

Ein Fall kumulativer Kausalität liegt vor, wenn zwei unabhängig voneinander vorgenommene Handlungen erst durch ihr Zusammenwirken den Erfolg herbeiführen. In diesem Fall führt das Hinwegdenken jeweils einer Handlung jeweils zum Entfallen des Erfolges. Sind somit beide Handlungen für den Erfolg ursächlich, so entfällt doch in der Regel die Vollendungsstrafe, weil der Erfolg auf atypische Weise eingetreten ist, was die objektive Zurechnung des Erfolges ausschließt.<sup>103</sup>

*Beispiel: A und B fassen voneinander unabhängig den Entschluss, den O zu vergiften. Die Giftmengen sind jeweils für sich genommen nicht tödlich. Gemeinsam führen sie jedoch zum Tod des O.*

Da bei Hinwegdenken jeweils einer der Giftmengen der Tod des O entfielen, sind beide Tathandlungen für den Tod des O ursächlich. Allerdings fehlt es an der Zurechenbarkeit, weil der Kausalverlauf atypisch ist.<sup>104</sup> Zwar hat A (ebenso wie B) eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, diese hat sich jedoch in der gleichzeitigen (kumulativen) Wirkung beider Gifte gerade nicht verwirklicht. A und B sind wegen versuchten Totschlags (oder Mordes) und gefährlicher Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1 StGB, zu bestrafen.

66

**Hinweise zur Gutachtentechnik:**

Hier ist es egal, mit welchem der Tatbeteiligten die Prüfung beginnt, da die Prüfung bei beiden Tatbeteiligten gleich abläuft.

**6. Alternative Kausalität / „Doppelkausalität“**

Die Fallgruppe alternativer Kausalität liegt vor, wenn zwei Ursachenketten völlig unabhängig voneinander zeitgleich den gleichen Erfolg herbeiführen. In diesen Fällen kann jeweils die eine Erfolgsursache hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfielen, weil stets die andere Ursache den Erfolg zeitgleich herbeiführt. Die h.M. nimmt in diesen Fällen im Ergebnis dennoch die Ursächlichkeit beider Handlungen für den Erfolg an, weil den Tätern nicht der Zufall zugute kommen soll, dass eine andere Ursachenkette zeitgleich den Erfolg ebenfalls herbeigeführt hätte.<sup>105</sup> Die Begründung dieses Ergebnisses bereitet jedoch Probleme, was an zwei Beispielen verdeutlicht werden soll.

*Beispiel 1 (nach Gropp, AT, § 5 Rn 25, „Mafia-Fall“): Die Mafia-Bosse A und B wollen unabhängig voneinander den Staatsanwalt S ausschalten. Sie lassen durch Auftragskiller je eine Bombe am Auto des S anbringen. Beide Bomben zünden bei Betätigung des Zündschlüssels. Beide haben eine tödliche Wirkung.*

67

H.M.: Ursächlichkeit beider Handlungen

Mafia-Fall

<sup>101</sup> BGH (3 StR 463/07) RA 2008, 308, 311 (insoweit in NSiZ 2008, 395 f. nicht abgedruckt)

<sup>102</sup> Unten ab Rn 87.

<sup>103</sup> Kühl, AT, § 4 Rn 21

<sup>104</sup> Hierzu ausführlich ab Rn 82.

<sup>105</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff., Rn 82

Beispiel 2 (nach BGHSt 39, 195, „Einbrecher-Fall“): Der Einbrecher E stirbt am Zusammentreffen der Verletzungsfolgen zweier Schüsse, die vom Hausherrn im Abstand von 5 Minuten abgefeuert wurden. Jeder Schuss für sich wäre schon tödlich gewesen.

Ohne die Bombe des A wäre S an der Bombe des B gestorben und umgekehrt. Ohne den ersten Schuss wäre E an den Folgen des zweiten Schusses gestorben und umgekehrt. Diese Befunde schließen nach der grundlegenden Äquivalenztheorie die Ursächlichkeit der jeweiligen Tathandlungen eigentlich aus. Zumindest wenn die jeweilige Zweitursache wie im Mafia-Fall zeitgleich (!) wirksam wird, kann die Kausalität auch nicht mit dem bloßen Hinweis auf das verbotene Hinzudenken eines hypothetischen erfolgsverursachenden Kausalverlaufs bejaht werden, weil die Zweitursache wegen der zeitgleichen Wirkung eben nicht hypothetisch bleibt.<sup>106</sup> Auch kann die Kausalität nicht mit dem Hinweis auf den durch zwei Ursachen beschleunigten Erfolgseintritt gestützt werden.<sup>107</sup> Der schnellere Todeseintritt ist im Mafia-Fall schlicht auszuschließen und im Einbrecher-Fall eine Sachverhaltsunterstellung. Das Ergebnis wären deshalb jeweils Bestrafungen wegen bloßen Versuchs.<sup>108</sup> Zur Vermeidung dieses recht offensichtlich unbilligen Ergebnisses modifiziert die h.M. in diesem Fall die Äquivalenztheorie wie folgt:

68

**Definition:**

Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel, sind beide ursächlich.<sup>109</sup>

69

**Hinweise zur Gutachtentechnik:**

Im Gutachten bedeutet dies, dass zunächst mit der klassischen Definition der Äquivalenztheorie eine Lösung gesucht werden muss. Kommt man aus den genannten Gründen zur Ablehnung der Kausalität, muss die Unbilligkeit der Bestrafung wegen bloßen Versuchs aufgezeigt werden. Dann erst erfolgt die Modifikation der Äquivalenztheorie mit der Folge, dass die Kausalität im Ergebnis doch zu bejahen ist.

## 7. Kausalität bei Gremienentscheidungen

70

Probleme ergeben sich auch bei der Feststellung der Kausalität bei Gremienentscheidungen. Wenn bei derartigen Gremienentscheidungen das Mehrheitsprinzip gilt, so könnte sich jeder, der die Entscheidung mitgetragen hat, darauf berufen, dass der Mehrheitsbeschluss auch ohne seine Stimme zustande gekommen wäre. Unabhängig von der Frage, ob dogmatisch ein Unterfall der alternativen Kausalität<sup>110</sup> oder ein solcher der kumulativen Kausalität vorliegt<sup>111</sup>, ist die Kausalität der einzelnen Stimmabgabe nach beiden Modellen zu bejahen.<sup>112</sup>

Beispiel: Bei der Seuchen-GmbH gilt auf Gesellschafterebene bei Abstimmungen das Mehrheitsprinzip. Alle drei Gesellschafter stimmen für die unerlaubte Einleitung von Abwässern in den Main.

Alle drei Gesellschafter haben sich wegen Gewässerverunreinigung, § 324 StGB, strafbar gemacht.

<sup>106</sup> Nicht überzeugend deshalb Kühl, AT, § 4 Rn 20

<sup>107</sup> So aber Gropp, AT, § 5 Rn 25a mit Fn 50

<sup>108</sup> So Frister, AT, Rn 9/11-13

<sup>109</sup> Heinrich, AT I, Rn 229; Wessels/Beulke, AT, Rn 157; im Ergebnis auch BGHSt 39, 195, 198

<sup>110</sup> Heinrich, AT I, Rn 238; Kühl, AT, § 4 Rn 20b

<sup>111</sup> Roxin, AT I, § 11 Rn 19

<sup>112</sup> Vertiefend Kühl, AT, § 4 Rn 20b; Roxin, AT I, § 11 Rn 19

## 8. Generelle Kausalität

Im Bereich strafrechtlicher Produkthaftung geht es um den Nachweis der Kausalität eines Produkts für die Schädigungen bei dessen Verwender. Nach der Rechtsprechung ist der Ursachenzusammenhang zwischen der Beschaffenheit eines Produkts und Gesundheitsbeeinträchtigungen seiner Verwender auch dann rechtsfehlerfrei festgestellt, wenn offen bleibt, welche Substanz des Produkts den Schaden ausgelöst hat, aber andere in Betracht kommende Schadensursachen auszuschließen sind.<sup>113</sup>

71

Strafrechtliche  
Produkthaftung

## IV. Die Zurechnung

### 1. Grundlagen

Wegen ihrer uferlosen Weite kann die Äquivalenztheorie nicht alleine über die Bejahung oder Verneinung strafrechtlicher Verantwortlichkeit entscheiden. Für den Fall der Bejahung der Kausalität muss vielmehr eine zweite Prüfungsebene folgen, auf welcher der Frage nachgegangen wird, ob der vom Täter verursachte Taterfolg auch als ein „Werk des Täters“ oder als ein „Werk des Zufalls“<sup>114</sup>, als ein „Unrecht“ oder als ein „Unglück“<sup>115</sup> erscheint.

72

Werk des Täters

Die notwendige Verbindung zwischen dem Taterfolg und der Tathandlung wird somit nicht alleine durch die Feststellung einer Kausalbeziehung, sondern durch ein normatives Zurechnungsurteil hergestellt.<sup>116</sup> Dabei sind die in Frage kommenden Fallgestaltungen derart vielfältig, dass es nicht gelingen kann, die „Weltformel der Zurechnung“ zu finden. Jedoch hat sich inzwischen eine „Grundformel“ herausgebildet, die weithin anerkannt ist. Diese Prüfungsebene wird von der ganz h.L. als „Lehre von der objektiven Zurechnung“ bezeichnet.<sup>117</sup>

„Grundformel“:  
Gefahrschaffung und  
Gefahr-  
verwirklichung

#### Definition:

Dem Täter ist ein Erfolg objektiv zuzurechnen, wenn er durch seine Handlung eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg verwirklicht hat.<sup>118</sup>

73

Definition:  
objektive Zurechnung

Keinen inhaltlichen Unterschied bedeutet es, wenn z.T. auch von „rechtlich missbilligter“ oder „unerlaubter“ Gefahr gesprochen wird. Der hier gewählte Begriff der „rechtlich relevanten“ Gefahr soll vor allem Verwechslungen mit der Wertungsebene der Rechtswidrigkeit vorbeugen.<sup>119</sup>

#### Hinweise zur Gutachtentechnik:

Die Beantwortung der Frage, ob ein Täter für einen Erfolg verantwortlich gemacht werden kann, vollzieht sich in zwei Schritten: (1.) Kausalität und (2.) objektive Zurechnung.<sup>120</sup> Diese könnte man unter der Überschrift „Zurechnung des Erfolgs zur Handlung“ zusammenfassen. Bei fehlender Kausalität scheidet die Zurechnung von vornherein aus. Die Kausalität ist notwendige Bedingung für die Zurechnung und gleichzeitig auch die

74

Zurechnung des  
Erfolgs zur Handlung  
erfolgt in zwei Schritten

<sup>113</sup> BGHSt 41, 206, 216 (Holzschutzmittel-Fall); 37, 106, 111 f. (Lederspray-Fall); LG Aachen, JZ 1971, 507 (Contergan-Fall); nähere Nachweise bei Kühl, AT, § 4 Rn 6a

<sup>114</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 71/72; Roxin, AT I, § 10 Rn 55

<sup>115</sup> Rönnau/Faust/Fehling, JuS 2004, 113, 115

<sup>116</sup> Kretschmer, JURA 2000, 267, 272 („normative Wertung“); Seher, JURA 2001, 814, 815; vgl. auch Rönnau/Faust/Fehling, JuS 2004, 113, 115

<sup>117</sup> Grundsätzlich kritisch Schumann, JURA 2008, 408 ff.

<sup>118</sup> S/S-Lenckner/Eisele, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn 92; Gropp, AT, § 5 Rn 42; Jescheck/Weigend, AT, § 28 IV; Kühl, AT, § 4 Rn 43; Roxin, AT I, § 11 RN 47; Seher, JURA 2001, 814, 815

<sup>119</sup> Kühl, AT, § 4 Rn 43; Seher, JURA 2001, 814, 815

<sup>120</sup> Kühl, AT, § 4 Rn 4; Seher, JURA 2001, 814, 816